



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Frau
Isabelle Stocker
Präsidentin VPOD Spitalgruppe USB
Rebgasse 1, Postfach
4005 Basel

Herr
Joel Lier
Gewerkschaftssekretär Gesundheit VPOD
Rebgasse 1, Postfach
4005 Basel

Basel, 26. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2022

Petition vom 22. Januar 2021 «Flexible Kinderbetreuung zur Entlastung des Gesundheitspersonals»

Sehr geehrte Frau Stocker
Sehr geehrter Herr Lier
Sehr geehrte Petentschaft

Die Petition «Flexible Kinderbetreuung zur Entlastung des Gesundheitspersonals» der VPOD-Spitalgruppe wurde dem Regierungsrat Basel-Stadt am 22. Januar 2021 überreicht. In der Folge wurden das Erziehungsdepartement und das Gesundheitsdepartement mit der Bearbeitung der Petition beauftragt. Am 18. Juni 2021 fand ein Austausch mit Vertretungen der Petentschaft, des Erziehungsdepartements und des Gesundheitsdepartements sowie des Universitätsspitals Basel statt.

In Ihrer Petition führen Sie aus, dass das vorhandene Angebot der Kinderbetreuung an den hiesigen Tagesstrukturen nicht auf die Bedürfnisse von Arbeitnehmenden im Schichtdienst ausgerichtet sei. Sie weisen darauf hin, dass nur wenige Standorte einen Frühhort vor dem offiziellen Schulbeginn bereitstellten und dass die Flexibilität fehle, da der Betreuungsbedarf jeweils für ein ganzes Jahr angemeldet werden müsse. Die meisten Kindertagesstätten (Kitas) würden keine flexiblen Kitaplätze anbieten und viele würden Kinder nur bis zum Eintritt in den Kindergarten aufnehmen. Sie fordern den Regierungsrat deshalb auf, zusammen mit den Institutionen im Gesundheitswesen umgehend eine flexible Kinderbetreuung für das Gesundheitspersonal zu installieren.

Für Ihr Engagement in Bezug auf eine optimale Kinderbetreuung zur Entlastung des Gesundheitspersonals danken wir Ihnen. Für den Regierungsrat ist es unbestritten, dass den verschiedenen Bedürfnissen der Bevölkerung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen wird und alle Familien, die ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen oder müssen, dies auch tun können. Dementsprechend hat der Regierungsrat dem Grossen Rat für den weiteren Ausbau der Tagesstrukturen folgenden Paradigmenwechsel vorgeschlagen: Künftig sollen alle angemeldeten Kindergartenkinder sowie Schülerinnen

und Schüler der Primarschule und Sekundarstufe I innert angemessener Frist einen Tagesstrukturplatz erhalten bzw. die Tagesstrukturen nutzen können – wie das bei der Tagesbetreuung bereits heute der Fall ist. Zur Umsetzung dieses Paradigmenwechsels wurden dem Grossen Rat insgesamt 74.1 Millionen Franken beantragt, die dieser am 27. Oktober 2021 gesprochen hat.

Ebenfalls teilt der Regierungsrat die Ansicht der Petentschaft, dass die Pandemie die Herausforderung, Familie und Beruf zu vereinen, noch sichtbarer gemacht hat und dass gerade die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen durch diese nun schon lange anhaltende Belastung insbesondere dann an die Grenzen stossen, wenn sie Kinder haben.

Im Rahmen des Austauschs mit Ihnen kristallisierte sich insbesondere der Bedarf für einen Frühhort ab Kindergarten heraus, da das Angebot der Kita des Universitätsspitals dann endet, wenn die Kinder schulpflichtig werden. Im Weiteren vermissen Sie die Möglichkeit, aufgrund der oft wechselnden Schichtpläne flexible Betreuungszeitfenster zu buchen, wie dies die Kita des Universitätsspitals anbietet. Das Universitätsspital bietet einerseits eine Anzahl an flexiblen Plätzen in der betriebseigenen Kita an und nutzt aktiv Kooperationen mit Trägerschaften zur Vermittlung von deren Kitaplätzen in Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau. Andererseits steht das Angebot SpatzMobil (Betreuung im Privathaushalt) 365 Tage im Jahr zur Verfügung und die Eltern werden bei der Suche nach einer Nanny unterstützt. Jedoch sind den Betrieben, was die Frühbetreuung ab dem Kindergarten-/Schulalter betrifft, Grenzen gesetzt. Letztlich betrifft diese Problematik auch andere Schichtbetriebe, nicht ausschliesslich das Universitätsspital.

Gerne möchten wir zunächst auf die aktuelle Situation und die Rahmenbedingungen der Tagesstrukturen an den Volksschulen eingehen:

Auf der Primarstufe sind die Tagesstrukturen von 12 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. An der Sekundarschule können die Schülerinnen und Schüler die Tagesstrukturen ohne Anmeldung täglich von 12 Uhr bis 17 Uhr besuchen. An gewissen Tagesstrukturstandorten (aktuell Primarschule Thierstein, alle Standorte der Gemeinden) wird von 7 Uhr bis 8 Uhr ein Frühhort angeboten. Der Frühhort kann nur organisiert werden, wenn genügend Anmeldungen eingehen. Dies ist oft nicht der Fall.

Im Weiteren bieten die Schulen (aktuell die Primarschulen Bläsi, Isaak Iselin und Kleinhüningen; in Planung: Primarschulen Wasgenring und Erlenmatt) sogenannte Einlaufangebote an. Dies sind Frühbetreuungsangebote ohne Anmeldung und für alle Schülerinnen und Schüler des Standorts zugänglich. Die Kinder erhalten dort ab 7 Uhr kostenlos Frühstück. Sie werden von Fach- und Lehrpersonen und Zivildienstleistenden betreut. Diese Angebote werden gut besucht und sind aus Sicht der Volksschulleitung ein Modell für einen weiteren Ausbau.

Es lässt sich festhalten, dass bei der Gestaltung des Betreuungsangebots an den Schulen nicht spezifische Berufsgruppen im Fokus stehen. Die Tagesstrukturen sind ein unterrichtsergänzendes Angebot, das für den Grossteil der Bevölkerung konzipiert wurde und auf die Unterrichtszeiten ausgerichtet ist. Das Betreuungsangebot stimmt für viele Familien, kann aber nicht alle Bedürfnisse abdecken. Die Forderungen der Bevölkerung waren und sind sehr heterogen, weshalb sich das Erziehungsdepartement am Grossteil der Bevölkerung orientierte und ein modulartiges pädagogisches Angebot aufbaute. Die Bedürfnisse von Eltern, die Schicht oder an Wochenenden arbeiten, lassen sich durch dieses Tagesstrukturmodell nicht lückenlos abdecken.

Hinzu kommt, dass ein Grossteil der Angestellten des Universitätsspitals einen ausserkantonalen Wohnsitz hat, weshalb diese Kinder nicht in Basel-Stadt eingeschult werden. Das heisst, dass sie keine Tagesstruktur in Basel-Stadt nutzen können, da das Angebot immer an die entsprechende Schule gekoppelt ist. Wird ausschliesslich auf den Bedarf der in Basel wohnhaften Eltern mit schulpflichtigen Kindern fokussiert, wäre zu prüfen, ob die Primarschulen rund um das Universitätsspital für Kinder von Spitalmitarbeitenden einen Frühhort anbieten würden. Das hiesse, dass

gewisse Kinder nicht wie üblich einer Primarstufe in ihrem Einzugsgebiet zugeteilt würden, sondern die Lage der Tagesstruktur ausschlaggebend wäre. Die Konsequenz wäre, dass das Quartierprinzip aufgebrochen würde. Der Regierungsrat möchte allerdings am bewährten Quartierprinzip für die Primarstufe festhalten.

In der Tagesbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) sehen die Rahmenbedingungen mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz wie folgt aus:

Alle Kindertagesstätten (Kitas) im Kanton Basel-Stadt sind private Anbieter, die für den Betrieb eine Bewilligung des Kantons benötigen. Der Kanton erlässt gesetzliche Vorgaben für die Bewilligungserteilung und definiert zusätzliche Vorgaben an diejenigen Kitas, die Betreuungsbeiträge erhalten. Für Kitas mit Betreuungsbeiträgen ist vorgegeben, dass sie an mindestens fünf Tagen pro Woche während mindestens zwölf Stunden pro Tag eine Betreuung anbieten müssen (vgl. § 17 der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV [SG 815.110]). Viele Kitas sind von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr oder von 7 Uhr bis 19 Uhr geöffnet. Als privatwirtschaftliche Unternehmungen ist es jedoch ihnen überlassen, von wann bis wann die zwölf Stunden angeboten werden. Ebenfalls ist es – bis zu einer Obergrenze von zwölf Jahren – den Kitas überlassen, bis zu welchem Alter die Kinder aufgenommen werden.

Die Praxis und ein Testlauf in einer Kita mit Öffnungszeiten von 6 Uhr bis 20 Uhr haben gezeigt, dass die Nachfrage in den Randzeiten sehr gering ist und sich diese zudem auf verschiedene Wochentage verteilt. Eine Betreuung einzelner Kinder mit je nachdem wechselndem Betreuungspersonal wird als pädagogisch nicht sinnvoll beurteilt. Mit den neuen gesetzlichen Grundlagen kann jedoch künftig in begründeten Einzelfällen ein Zuschlag für spezielle Betreuungszeiten gewährt werden, beispielsweise aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern (vgl. § 14 Abs. 2 der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV [SG 815.120]). Es besteht für die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen jedoch keine Verpflichtung, eine Betreuung an Randzeiten anzubieten. Der Zuschlag soll es den Kindertagesstätten jedoch ermöglichen, auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen und bei Bedarf eine Betreuung an Randzeiten anzubieten.

Bei den Tagesfamilien handelt es sich um ein Angebot der familiären Betreuung, das die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen ergänzt. Tagesfamilien können für spezifische Bedürfnisse gute Lösungen bieten, zum Beispiel dann, wenn ein Kind bereits früh morgens, abends oder über Nacht betreut werden muss. Dies ist auch bei langen Arbeitstagen der Eltern pädagogisch sinnvoll, weil die Betreuungsperson immer dieselbe ist. Aus diesem Grund werden Betreuungsbeiträge in Tagesfamilien gewährt bis zum Ende der sechsten Klasse der Primarschule (in Kitas nur bis Ende der dritten Klasse Primarschule). Tagesfamilien stellen somit für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Schichtarbeitszeiten ein sehr wichtiges Angebot dar, das von Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen nicht abgedeckt werden kann. Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge dauert deshalb bis zu einem höheren Alter als bei den Kindertagesstätten. Im Tagesbetreuungsgesetz ist ferner festgehalten, dass das zuständige Departement und die zuständigen Stellen der Gemeinden begründete Ausnahmen von der Altersbegrenzung bewilligen können. So kann es beispielsweise für eine alleinerziehende Person, die im Schichtdienst arbeitet oder unregelmässige Arbeitszeiten hat, notwendig sein, dass ihr Kind auch nach Vollendung des achten Schuljahrs vor Schulbeginn oder nach Schulschluss in einer Tagesfamilie betreut wird. Besteht keine Anschlussmöglichkeit in einer Tagesstruktur, fällt dies ebenfalls unter die Ausnahmeregelung.

Eine weitere Option ist das Basler Kindernäscht: Es existiert seit 2002 und bietet für die kurzfristige Betreuung von Kindern ein sehr bewährtes, preisgünstiges Angebot mit längeren Öffnungszeiten, auch am Samstag (Mo – Fr von 08:00 bis 18:00; Sa von 09:00 bis 17:00). Im Gegensatz zu den übrigen Kinderkrippen oder -horten sind keine Voranmeldung und keine feste zeitliche Verpflichtung verlangt. Das Angebot des Kindernäscht richtet sich u.a. an Mütter und Väter, die nicht planbare oder kurzfristige Arbeitseinsätze leisten müssen.

In Abwägung aller Faktoren lässt sich Folgendes festhalten: Für den Regierungsrat ist es unbestritten und liegt sowohl im betrieblichen als auch im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, zu vermeiden, dass Eltern den Pflegeberuf aufgeben, weil das Angebot im Bereich der Kinderbetreuung den (im Gesundheitswesen üblichen) Schichtbetrieb zu wenig bzw. nicht berücksichtigt. Mit dem stetigen Ausbau der Tagesstrukturen, der hohen Anzahl an Kitas und der Möglichkeit, eine Tagesfamilie in Anspruch zu nehmen, bietet Basel-Stadt jedoch bereits ein quantitativ und qualitativ hochstehendes Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Betrieben mit unregelmässigen Arbeitszeiten steht nach Ansicht des Regierungsrates jedoch auch der Arbeitgeber in der Verantwortung, familienergänzende Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und/oder die Arbeitnehmenden bei der Suche nach spezifischen Angeboten zu unterstützen, so wie dies das Universitätsspital bereits tut.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin